

§ 17 EStG – Finanzierungshilfen künftig keine nachträglichen Anschaffungskosten mehr?!

Der BFH sorgt für Unruhe in Sachen Gesellschafter- Fremdfinanzierung bei Kapitalgesellschaften

Mit Urteil vom 11.07.2017 – IX R 36/15 kehrt der BFH von seiner bisherigen Rechtsprechung ab und legt fest, in welchen Fällen „Finanzierungshilfen“ von Gesellschaftern nachträgliche Anschaffungskosten (AK) ihrer Beteiligung darstellen.

Hintergrund

Seit Aufhebung des sog. „Eigenkapitalersatzrechts“ durch das MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH- Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008) war umstritten, ob die „ständige Rechtsprechung“ zur Behandlung von Finanzierungshilfen von (mind. zu 1 % beteiligten) Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft fortbestehen kann. Finanzierungshilfen sind insb. Gesellschafter-Darlehen oder auch Bürgschaften des Gesellschafters für Darlehen der Gesellschaft.

Die Finanzverwaltung (FinVerw) hielt – im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BFH – auch nach MoMiG weitestgehend unverändert an ihrer bisherigen Sichtweise zu Finanzierungshilfen fest (BMF-Schreiben v. 31.10.2010, BStBl. I 2010, 832). Danach qualifizierten Gesellschafter-Darlehen, die zwar formal Fremdkapital waren, funktional jedoch eher der Gewährung von Eigenkapital gleichkamen, ggf. als nachträgliche AK der Beteiligung des Gesellschafters. „Funktionales Eigenkapital“ lag demnach vor, wenn die Darlehensvergabe (oder Bürgschaft) durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst war: Dies wurde bejaht, wenn die Kapitalgesellschaft aufgrund einer bestehenden oder drohenden Krise von einem „ordentlichen Kaufmann“ zu denselben Bedingungen keinen Kredit erhalten oder weitergewährt bekommen hätte (d. h. Darlehen in der Krise, stehengelassene Darlehen, von vornherein krisenbestimmte Darlehen oder Finanzplandarlehen).

Was hiernach als „funktionales Eigenkapital“ qualifizierte, stellte dem Grunde nach nachträgliche AK auf die Beteiligung des Gesellschafters dar. Der Höhe nach ergaben sich nachträgliche AK – je nach Fallkonstellation – zum Nennwert oder Zeitwert. Im Ergebnis wurde der Begriff der nachträglichen AK bisher recht weit ausgelegt.

BFH zur Lage nach MoMiG

Im Schrifttum war schon länger umstritten, ob dieser weite Anschaffungskostenbegriff für § 17 EStG auch nach MoMiG fortgelten konnte. Mit seinem o. g. Urteil hat der BFH nun für Klarheit gesorgt: Die Grundsätze aus „Vor- MoMiG- Zeiten“ gelten nicht mehr! Stattdessen wird zum engeren handelsrechtlichen Begriff (nachträglicher) Anschaffungskosten zurückgekehrt. Danach gilt künftig i. R. d. § 17 EStG Folgendes:

- > **Grundsatz:** (nachträgliche) AK ergeben sich nur bei handels- und bilanzsteuerrechtlichen offenen/verdeckten Einlagen (z. B. Nachschüsse i. S. d. §§ 26 ff. GmbHG, sonstige Zahlungen i. S. d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB wie Einzahlungen in die Kapitalrücklage, Barzuschüsse oder der Verzicht auf eine werthaltige Forderung) bzw.

„Umkehrgrundsatz“: Fremdkapitalfinanzierung führt nicht zu (nachträglichen) AK auf die Beteiligung.

- > **Ausnahme:** Wenn die Finanzierungshilfe mit der Zuführung einer Einlage wirtschaftlich vergleichbar ist, können sich ausnahmsweise auch weiterhin nachträgliche AK ergeben (z. B. Rangrücktritt i. S. d. § 5 Abs. 2a EStG, d. h. Passivierungsverbot in der Steuerbilanz).

Vertrauensschutz

Auch der BFH sieht, dass die Abkehr von seiner langjährigen Rechtsprechung in der Praxis unbillige Folgen haben könnte. Daher sollen „Altfälle“ nach den alten Regeln behandelt werden. Maßgeblich für die Trennung zwischen Alt- und Neufällen ist der Tag der Veröffentlichung des Urteils (27.09.2017). Je nach Sachlage ist der Zeitpunkt der Hingabe bzw. ggf. des Stehenlassens einer (eigenkapitalersetzenden) Finanzierungshilfe entscheidend.

Praxisfolgen und Fazit

Die Rechtsprechungsänderung beeinflusst die Finanzierung von Kapitalgesellschaften erheblich. Entscheidet sich der Gesellschafter künftig für die Fremdkapitalvariante, so kann er einen etwaigen Darlehensverlust bei späterer Insolvenz der Gesellschaft grds. steuerlich nicht geltend machen. Es wird zwar diskutiert, ob zumindest eine Berücksichtigung des Darlehensverlustes im Bereich der Kapitaleinkünfte (§ 20 EStG) möglich ist, aber auch insoweit bestehen berechtigte Zweifel.

Bestehende Finanzierungshilfen sollten daher geprüft und ggf. angepasst werden. Für neue Finanzierungshilfen gelten die neuen Grundsätze, was – je nach Ziel – eine entsprechende Strukturierung der Finanzierungshilfe erforderlich macht (d. h. Abwägung zwischen Zuwendung von Eigen- oder Fremdkapital).

[zurück](#)